



Nr. 50

Stans, 29. Januar 2013

Gesundheits- und Sozialdirektion. Neue Pflegefinanzierung. Kantonaler Anteil an die Abgeltung der Akut- und Übergangspflege ab 1. Januar 2013. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.

Am 13. Juni 2008 verabschiedeten die Eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung. Mit diesem Gesetz wird die Finanzierung von Pflegeleistungen neu geregelt, die ambulant durch Pflegefachpersonen sowie Organisationen der spitalexternen Krankenpflege oder stationär in einem Pflegeheim erbracht werden. Das Gesetz trat am 1. Januar 2011 in Kraft.

2.

Die Akut- und Übergangspflege ist mit der neuen Pflegefinanzierung als neue Leistungskategorie hinzugekommen. Für den Vollzug, die Finanzierung und Durchführung müssen die wichtigsten Elemente der Bundesgesetzgebung im Kanton umgesetzt werden.

3.

Für die Akut- und Übergangspflege sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- Sie muss im Anschluss an einem Spitalaufenthalt erfolgen.
- Sie muss im Spital ärztlich angeordnet sein.
- Sie gilt längstens für zwei Wochen.
- Bei der Finanzierung gelten die Grundsätze der neuen Spitalfinanzierung.

4.

Leistungserbringer der Akut- und Übergangspflege sind laut dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) ausschliesslich folgende Fachpersonen oder Institutionen:

- Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner;
- Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause;
- Pflegeheime.

5.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 85 vom 1. Februar 2011 wurde der kantonale Anteil an die Abgeltungen der Leistungen der Akut- und Übergangspflege für die Jahre 2011 und 2012 auf 55 Prozent festgesetzt.

Erwägungen

1

Das Krankenversicherungsgesetz führte mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung die Leistungskategorie Akut- und Übergangspflege ein.

2.

Gemäss Art. 49a Abs. 2 KVG setzt der Kanton jeweils für das Kalenderjahr spätestens neun Monate vor dessen Beginn den für alle Kantonseinwohnerinnen und -einwohner geltenden kantonalen Anteil fest. Nach Art. 4 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG; NG 742.1) liegt die Festlegung des kantonalen Anteils in der Kompetenz des Landrates.

3.

Der kantonale Anteil beträgt gemäss Art. 49a Abs. 2 KVG mindestens 55 Prozent. Eine Übergangsregelung wie bei der Spitalfinanzierung besteht in diesem Bereich nicht.

4.

In den Jahren 2011 und 2012 gab es im Kanton Nidwalden total 8 Patientinnen und Patienten im Bereich der Akut- und Übergangspflege. Der Kanton bezahlte dafür insgesamt 9'702 Franken. Da das Angebot wenig genutzt wurde und nach wie vor nur geringe Erfahrungswerte vorliegen, soll der kantonale Anteil weiterhin bei den geforderten 55 Prozent festgesetzt werden. Bei Bedarf kann der Kantonsanteil neu festgesetzt werden.

5.

Der kantonale Anteil für die Übernahme der Kosten für die Leistungen der Akut- und Übergangspflege wird ab dem 1. Januar 2013 auf 55 Prozent festgesetzt. Damit nicht jedes Jahr dieser Anteil durch den Landrat neu festgelegt werden muss, gelten die 55 Prozent bis auf Weiteres. Der Landrat hat bei Notwendigkeit weiterhin die Möglichkeit, den kantonalen Anteil für die Übernahme der Kosten für Leistungen der Akut- und Übergangspflege jährlich festzulegen.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, den kantonalen Anteil an die Abgeltung der Akut- und Übergangspflege ab 1. Januar 2013 bis auf Weiteres auf 55 Prozent festzusetzen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- santésuisse, Waisenhausplatz 25, Postfach 605, 3000 Bern 7
- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Ruth Garcia, Präsidentin CURAVIVA Nidwalden, Seniorenzentrum Zwyden, Zwydenweg 2, 6052 Hergiswil
- Alters- und Pflegeheime, Heimleitungen
- Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause
- Pflegefachpersonen mit Berufsausübungsbewilligung
- Gesundheits- und Sozialdirektion
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Rechtsdienst
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion (3)

NWGSD.136

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber